

Zu Ltg.-318-1972

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes mit dem die NÖ.Landarbeitsordnung geändert wird.

B e r i c h t
des

GEMEINSAMEN LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Der Gemeinsame LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS und VERFASSUNGS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 17.Mai 1972 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. VI/4-85/98-1972, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ.Landarbeitsordnung geändert wird, beschäftigt und hierbei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In der Z.1 hat die Überschrift zu § 71 zu lauten:
"Pflichten der Dienstgeber und Dienstnehmer hinsichtlich der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes".
2. In der Z.1 hat § 71 Abs.1 zu lauten:
"(1) Die Dienstgeber sind verpflichtet, auf ihre Kosten hinsichtlich der Wohn- und Arbeitsräume, Maschinen, Betriebs-einrichtungen und Arbeitsgeräte alle sanitären und sonstigen notwendigen Vorkehrungen zu treffen, die mit Rücksicht auf die Art der Beschäftigung und Einrichtung der Arbeits-stätte zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer erforderlich sind."

3. In der Z.1 hat im § 71 Abs.2 der erste Satz zu lauten:
"Die im Betrieb zu beachtenden Sicherheitsvorschriften, Verhaltensmassnahmen und allfälligen Gebrauchsanweisungen (§ 71 a, § 71 c bis § 71 g, § 72 Abs.1 und 3, § 72 a Abs.1 und 5, § 72 b, § 72 c, § 72 d, § 72 e, § 72 f Abs.1, § 72 g und § 72 h Abs.1) sind den Dienstnehmern vom Dienstgeber oder dessen Beauftragtem (Abs.5) zur Kenntnis zu bringen."

4. In der Z.1 hat § 71 Abs.4 zu lauten:
"(4) Die Dienstgeber (Betriebsinhaber) haben die in den §§ 71 bis 72 h enthaltenen Vorschriften oder entsprechende Erläuterungen dieser Vorschriften zur Einsichtnahme für die Dienstnehmer und die familieneigenen Arbeitskräfte (§ 3 Abs.3) aufzulegen."

5. In der Z.3 haben im § 71 b die Abs.4 und 5 zu lauten:
"(4) Stellt die Land- und Forstwirtschaftsinspektion fest, daß den Dienstnehmern bereitgestellte Wohnungen benützt werden, die den Erfordernissen der Abs.1 bis 3 nicht entsprechen, so kann sie die weitere Benützung dieser Wohnungen untersagen. Sie kann dem Dienstgeber auch den Auftrag erteilen, diese Wohnungen innerhalb einer angemessenen Frist in einen den Bestimmungen der Abs.1 bis 3 entsprechenden Zustand zu versetzen oder, wenn dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, neue Wohnungen bereitzustellen.

(5) Vor Erlassung eines Auftrages zur Bereitstellung neuer Wohnungen für Dienstnehmer sind die gesetzlichen Berufsvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer zu hören."

6. In der Z.3 haben im § 71 b Abs.7 erster Satz die Worte "in den Sommermonaten" zu entfallen.

7. In der Z.3 hat im § 71 c Abs.1 erster Satz das Wort "dort" zu entfallen.
8. In der Z.4 hat die Überschrift zu § 72 zu lauten:
"Sicherheitsvorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten".
9. In der Z.4 ist im § 72 Abs.1 die Wortfolge "so eingerichtet und so unterhalten" durch die Wortfolge "so eingerichtet sein, erhalten" zu ersetzen.
10. In der Z.4 ist im § 72 Abs.2 die Wortfolge "oder Normen (ÖNORMEN)" durch die Wortfolge "oder ÖNORMEN (§ 141 Abs.2)" zu ersetzen.
11. In der Z.5 hat § 72 b Abs.2 letzter Satz zu lauten:
"Elektrogeräte, die nicht mit einem Prüfzeichen (ÖVE) gemäss § 8 Abs.6 des Elektrotechnikgesetzes, BGBl.Nr.57/1965, gekennzeichnet sind, dürfen nicht verwendet werden."
12. In der Z.5 hat § 72 b Abs.3 Z.8 zu lauten:
"8. Bezüglich Kleinspannung und Explosionsgefährdung gilt § 72 g Abs.13."
13. In der Z.5 hat § 72 d Abs.1 Z.6 letzter Satz zu lauten:
"Auf den Sitzen für Mitfahrer von Zugmaschinen dürfen Kinder nur befördert werden, wenn sie das fünfte Lebensjahr vollendet haben und wenn die Sitze und der Abstand der zu den Sitzen gehörigen Fussrasten der Körpergrösse der Kinder entsprechen."
14. In der Z.5 hat in der Überschrift zu § 72 h der Klammersausdruck zu entfallen.

15. In der Z.5 ist im § 72 i Abs.8 die Wortfolge "der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt" durch die Wortfolge "den zuständigen Trägern der Sozialversicherung" zu ersetzen.
16. Die Z.8 hat zu entfallen.
17. In der Z.11 ist im § 82 Abs.3 die Wortfolge "bei Erlass, bzw.Änderung" durch die Wortfolge "bei Erlassung oder Änderung" zu ersetzen. Ferner hat die Wortfolge "§ 78 Abs.2 und" zu entfallen.
18. In der Z.11 hat § 82 Abs.6 zu lauten:
"(6) Der Unfallverhüter ist den Besichtigungen beizuziehen."
19. In der Z.14 hat § 85 Abs.3 zu lauten:
"(3) Die Bestimmungen des Abs.2 finden keine Anwendung auf Betriebe des Bundes, der Bundesländer, der Bezirke und Gemeinden (Gemeindeverbänden). Wird in solchen Betrieben eine Übertretung einer Vorschrift zum Schutze der Dienstnehmer festgestellt, so hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion der vorgesetzten Dienststelle oder Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten."
20. In der Z.25 hat im § 134 Abs.4 die Wortfolge "festgestellt werden, mit einer Geldstrafe" zu lauten: "festgestellt werden, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe".
21. In der Z.32 sind im § 141 Abs.2 nach dem Wort "Forstwirtschaft" die Worte "durch Verordnung" einzufügen.

Begründung:

Die Änderungen stellen im wesentlichen sprachliche Verbesserungen oder Formulierungen dar, die der Praxis näher kommen. In der Z.10 wurde auf § 141 Abs.2 verwiesen, wonach die Landesregierung ÖNORMEN nach dem Normengesetz 1971, BGBl.Nr.240, für den Bereich des Dienstnehmerschutzes und der Unfallverhütung in der Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung für verbindlich erklären kann. Weiters wurde in der Z.11 auf die Bestimmung des Elektrotechnikgesetzes, BGBl.Nr.57/1965, hingewiesen, die für derartige Prüfzeichen in Betracht kommt. Schließlich wurde es als entbehrlich erachtet, daß der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ein Antragsrecht hinsichtlich der Erlassung einer Arbeitsordnung bei der Einigungskommission zukommt.

Weiters wurde der Resolutionsantrag des Abgeordneten Ing.Kellner: "Die Landesregierung wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Interessenvertretungen sowie mit der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt für die Herausgabe einer Bildbroschüre, ähnlich der Bildbeilage der Statthaltereiverordnung, Landes- Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr.148/1913, Sorge zu tragen", zum Beschluß erhoben.

ANZENBERGER
Obmann des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Dr. BREZOVSKY
Obmann des
VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

CIPIN
Berichterstatter